



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2023/05888**
Datum: 11.01.2024
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: FB Umwelt
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung	07.12.2023 18.01.2024	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	20.01.2023 31.01.2024	öffentlich Entscheidung

Betreff: Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Saale)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Saale) gemäß der Anlage 1.

René Rebenstorf
Beigeordneter

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:
Gleichstellungsrelevanz:

ja

ja

Klimawirkung:

positiv

keine

negativ

Begründung:

Veranlassung

Die derzeit geltende Baumschutzsatzung wurde vom Stadtrat im Jahr 2011 beschlossen. Die in der täglichen Arbeit damit gesammelten Erfahrungen und Erkenntnisse sowie Veränderungen der natürlichen Lebensgrundlagen bedingen eine Anpassung dieser Satzung.

Im Prozess der Überarbeitung der Baumschutzsatzung sind insbesondere die Aspekte des Klimaschutzes und der Anpassung an die sich ändernden klimatischen Bedingungen zu beachten und deshalb auch die Schutzbedürftigkeit invasiver Neophyten, die derzeit nicht dem Schutz der Baumschutzsatzung unterliegen, neu zu bewerten. Im Zuge der Änderung der Baumschutzsatzung sind außerdem geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen und veränderte Richtlinien zum Baumschutz zu beachten. Außerdem sollen Regelungen, die sich nicht bewährt haben, gestrichen, verändert oder ergänzt werden.

Für die Neuregelung der Unterschutzstellung von Bäumen ist gemäß § 15 Absatz 4 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA, 569) i. d. F. des Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346) ein Verfahren vorgeschrieben: die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten der voraussichtlich betroffenen Grundstücke sind in geeigneter Weise über die Bedeutung und die Auswirkungen der Unterschutzstellung zu informieren. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretungen sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Unterschutzstellung betroffen sind, sind zu hören.

Dieses Verfahren wurde durchgeführt, die Ergebnisse sind in Anlage 3 enthalten.

Aufgrund der zahlreichen Veränderungen hat sich die Verwaltung entschlossen, eine neue Baumschutzsatzung zu erlassen. Eine bloße Änderung der bestehenden Satzung wäre zu umfangreich und würde zu Lasten der Verständlichkeit und leichten Anwendbarkeit gehen. Wesentliche Änderungen bzw. Neuregelungen erfolgen insbesondere in diesen Schwerpunkten:

1. Ziele des Baumschutzes, Anwendungsbereich, Schutzgegenstand und Begriffsbestimmungen (§§ 1 bis 4). In § 3 Ziffer 4 wird der Schutz der Laubbaumarten, die bisher generell vom Schutz ausgenommen waren, auf den bebauten Bereich beschränkt. In der freien Landschaft sollen diese Baumarten weiterhin nicht geschützt bleiben. Das Schutzmaß wird auf 40 cm gesenkt.

Der Klima- und Gesundheitsschutz sowie die Verbesserung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum wird ausdrücklich als Ziel der Baumschutzsatzung in der Präambel genannt.

2. Ergänzung der Verbotstatbestände in § 5, Konkretisierung und Ergänzungen in den Freistellungsregelungen des § 7, Ergänzungen der Regelungen für Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen nach § 8.

Neu aufgenommen worden ist eine Regelung für das Verfahren für Anträge als § 9, welche

bisher in anderen Paragraphen enthaltene Verfahrensregelungen aufnimmt und insgesamt neue Anforderungen fixiert.

In der Tabelle zu § 9 Abs. 3 werden die Stammumfänge für Ersatzpflanzungen an Straßen, Wegen, Plätzen und sonstigen öffentlichen Flächen auf 18-20 cm erhöht.

3. Ergänzung bzw. Konkretisierung der Regelungen zu Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlungen und Folgenbeseitigung in nunmehrigen § 10. Hier ist insbesondere auf den neuen Absatz 3 zu verweisen, um klarzustellen, dass der verlorengelassene Baumbestand so schnell wie möglich, spätestens in der nächsten Pflanzperiode ersetzt werden muss. Die Kostenermittlungen für Ersatzzahlungen werden künftig jährlich erfolgen und bekanntgemacht, das sorgt für eine größere Transparenz.

4. Neu aufgenommen wird auch eine Regelung für die Haftung des Rechtsnachfolgers (des Baumeigentümers) als § 12. Diese Regelung dient dem effektiven Schutz von Bäumen. § 12 sichert den Fortbestand der Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen bei Wechsel der Grundstückseigentümer/-pächter.

5. Mit § 13 wird ermöglicht, rechtssicher im Falle von Ordnungswidrigkeiten die erforderlichen Ermittlungen auf dem betroffenen Grundstück durchführen zu können.

6. § 14 wird dahingehend ergänzt, dass die Baumschutzkommission frühzeitig in die Planung wichtiger städtebaulicher Maßnahmen einbezogen werden muss.

7. Die der Baumschutzsatzung als deren inhaltlicher Bestandteil beigefügten Anlagen wurden ergänzt/überarbeitet. Neu sind Anlage 5 und Anlage 6. Das Wurzelprotokoll hilft bei der Einschätzung der bei Baumaßnahmen an den Wurzeln eingetretenen Beschädigungen und der Ableitung notwendiger Maßnahmen zur Wurzelsanierung bzw. auch zur Einschätzung der Standsicherheit betroffener Bäume.

Das Formblatt Pflanzanzeige wird im Rahmen der Anzeigepflicht für Ersatzpflanzungen neu eingeführt.

Die konkreten Veränderungen des Satzungsentwurfs und die Begründung dazu können der Vorlage als Anlage 2 beigefügten Synopse entnommen werden.

Die Regelungen der Baumschutzsatzung sind geeignet, zur positiven Entwicklung des Stadtklimas beizutragen.

Sie sind familienfreundlich, indem die Ausrichtung der Regelung auf verhältnismäßigen und effektiven Baumschutz die allgemeine Wohlfahrtswirkung der Bäume insbesondere auch im städtischen Bereich gewährleisten soll. Bäume sind Alleskönner: Sie gliedern und beleben das Orts- und Landschaftsbild und tragen als Schattenspendler, Luftbefeuchter, Luftkühler, Luftfilter, Raumbildner und Sichtschutz zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas bei. Sie sind Lebensstätte von Tieren und Pflanzen. Sie haben entscheidende Wirkung somit auch auf Physis und Psyche der Menschen.

Aufgrund der Ausweitung des Schutzgegenstands auf Nadelbäume und bisher nicht geschützte neophytische Laubbäume sowie dem abgesenkten Schutzmaß von 40 cm ist mit einem deutlich höheren Aufkommen an Fällanträgen zu rechnen. Zur Bearbeitung dieses Mehraufwands werden zwei bereits im Stellenplan befindliche Stellen im Fachbereich Umwelt kurzfristig besetzt.

Anlagen:

Anlage 1 - Baumschutzsatzung

Anlage 2 - Synopse

Anlage 3 - Abwägung